

RS OGH 2014/12/10 7Ob105/65, 7Ob176/69, 7Ob47/76, 7Ob25/87, 7Ob47/88, 7Ob136/14x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1965

Norm

AKB §12 Abs1 lit a

AKIB Art11 AI Z2 lite

KKB 2007 Art1.1.6

Rechtssatz

Ein Betriebsschaden liegt dann vor, wenn der Schaden durch eine Einwirkung entstanden ist, der ein Kraftfahrzeug gewöhnlich ausgesetzt ist und die es ohne weiteres überstehen muß. Nun ist es zwar richtig, daß Art und Ausmaß der als "gewöhnlich" zu wertenden Einwirkungen sich aus der Widmung des Fahrzeuges für einen bestimmten Verwendungszweck ergeben. Schließt die im Einzelfall oder allgemein vorliegende Widmung eines Fahrzeuges ein bestimmtes Risiko ein, so liegt ein Betriebsschaden vor, für den im Rahmen des Versicherungsvertrages nach § 12 AKB nicht aufzukommen ist. Es gehört nicht zum normalen Betrieb einer zu Planierarbeiten eingesetzten Planierdraupe, daß diese derart an dem Rand der einzuebnenden Fläche einsinkt, daß sie in einen Abgrund stürzt. Das Betriebsrisiko wird bei einem derartigen Einsatz wohl Beschädigungen des Kettenfahrzeuges durch die gelagerten Gegenstände einschließen oder Schäden, die unmittelbar mit der Planiertätigkeit im Zusammenhang stehen, nicht aber einen Schaden der darauf zurückzuführen ist, daß das Fahrzeug, aus welcher Ursache immer, derart einsinkt, daß es als Folge des Einsinkens, bzw der Bemühungen auf festen Grund zu kommen, viele Meter tief einstürzt. Ein Betriebsschaden liegt dann vor, wenn der Schaden durch eine Einwirkung entstanden ist, der ein Kraftfahrzeug gewöhnlich ausgesetzt ist und die es ohne weiteres überstehen muß. Nun ist es zwar richtig, daß Art und Ausmaß der als "gewöhnlich" zu wertenden Einwirkungen sich aus der Widmung des Fahrzeuges für einen bestimmten Verwendungszweck ergeben. Schließt die im Einzelfall oder allgemein vorliegende Widmung eines Fahrzeuges ein bestimmtes Risiko ein, so liegt ein Betriebsschaden vor, für den im Rahmen des Versicherungsvertrages nach Paragraph 12, AKB nicht aufzukommen ist. Es gehört nicht zum normalen Betrieb einer zu Planierarbeiten eingesetzten Planierdraupe, daß diese derart an dem Rand der einzuebnenden Fläche einsinkt, daß sie in einen Abgrund stürzt. Das Betriebsrisiko wird bei einem derartigen Einsatz wohl Beschädigungen des Kettenfahrzeuges durch die gelagerten Gegenstände einschließen oder Schäden, die unmittelbar mit der Planiertätigkeit im Zusammenhang stehen, nicht aber einen Schaden der darauf zurückzuführen ist, daß das Fahrzeug, aus welcher Ursache immer, derart einsinkt, daß es als Folge des Einsinkens, bzw der Bemühungen auf festen Grund zu kommen, viele Meter tief einstürzt.

Entscheidungstexte

- RS0081161">7 Ob 105/65
Entscheidungstext OGH 26.05.1965 7 Ob 105/65
Veröff: SZ 38/90 = VersR 1966,98 = ZVR 1966/36 S 48
- 7 Ob 176/69
Entscheidungstext OGH 29.10.1969 7 Ob 176/69
Auch; Beisatz: Hier: Nachgeben des Bachbettes unter Laderaupen: Betriebsschaden. (T1) Veröff: EvBl 1970/62 S 99 = JBl 1970,429 = VersR 1971,1028 = ZVR 1970/119 S 162
- RS0081161">7 Ob 47/76
Entscheidungstext OGH 26.08.1976 7 Ob 47/76
nur: Ein Betriebsschaden liegt dann vor, wenn der Schaden durch eine Einwirkung entstanden ist, der ein Kraftfahrzeug gewöhnlich ausgesetzt ist und die es ohne weiteres überstehen muß. (T2) Veröff: JBl 1977,599 = ZVR 1978/27 S 24
- RS0081161">7 Ob 25/87
Entscheidungstext OGH 14.05.1987 7 Ob 25/87
nur T2; Veröff: SZ 60/90 = VersR 1988,503 = VersRdSch 1988,26 = RdW 1988,11
- RS0081161">7 Ob 47/88
Entscheidungstext OGH 15.12.1988 7 Ob 47/88
nur T2; Veröff: SZ 61/277 = VersRdSch 1989,326 = ZVR 1989,111 S 185
- RS0081161">7 Ob 136/14x
Entscheidungstext OGH 10.12.2014 7 Ob 136/14x
Auch; Beisatz: Hier: Art 1.1.6 KKB 2007. (T3)
Beisatz: Aber: Das spezielle Risiko des Umkippen eines LKW hat auch dann, wenn es auf ein Nachgeben des Bodens oder einen Bedienungsfehler zurückzuführen ist, eine andere Qualität als die vom Schutz der Kfz-Kaskoversicherung ausgeschlossenen Betriebsschäden. (T4)

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0081161

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at